

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln in der genannten Schutzzone sowie Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel und bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel / Federwild handhaben

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, SG 342
Bearbeiter/in: Frau Dr. Schmidt
Tel. +49 (3433) 241 – 2501
Fax +49 (3433) 241 – 7103
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstr. 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse, Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342/508.62.3-3/schm	26.02.2026

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zum Übergang der aufgrund des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in 04643 Geithain eingerichteten Schutzzone in die Überwachungszone

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer Heimtierhaltungen) in der mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-1/schm) unter Punkt 1 näher bezeichneten Schutzzone und an in selbiger Zone liegende Unternehmer, die bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel bzw. Federwild sowie tierische Nebenprodukte vom Geflügel handhaben, folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet der mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-1/schm) festgelegten Schutzzone wird **mit Wirkung vom 27.02.2026** Bestandteil der mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) festgelegten Überwachungszone.
2. Die mit Punkt 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-1/schm) für die Schutzzone verfügten Schutzmaßnahmen werden **mit Wirkung vom 27.02.2026** für die ehemalige Schutzzone aufgehoben; die mit Punkt 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) für die Überwachungszone festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind nunmehr **mit Wirkung vom 27.02.2026** auch im Gebiet der ehemaligen Schutzzone, die ab dem 27.02.2026 Bestandteil der Überwachungszone ist, anzuwenden.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Tel. :	+49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0	Steuernummer: 238/149/04849	Gläubiger-ID: DE7ZZZ0000068714
Fax :	+49 (3433) 241-1111	Betriebs-Nr.: 05403393	
E-Mail :	info@lk-l.de	Gemeindegrenznummer: 14729000	

Bankverbindung:	Sparkasse Leipzig	IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81	BIC WELADE33XXX
	Sparkasse Muldentale	IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86	BIC SOLADE31GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Gründe

I.

Am 28.01.2026 wurde durch das LÜVA der Ausbruch von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04643 Geithain mit dem Nachweis des hochpathogenen Aviären Influenza-A-Virus Subtyp H5N1 amtlich festgestellt (Bestätigungsbefund 2026-00155 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 28.01.2026).

Zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung und zum Schutz anderer Geflügelbestände vor einem Eintrag der HPAI wurde mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-1/schm) die erforderliche Schutzzone (3-km-Radius um den Ausbruchsbetrieb) festgelegt, für die mit Punkt 2 besondere Schutzmaßnahmen angeordnet wurden. Mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) wurde darüber hinaus die ebenfalls erforderliche Überwachungszone

(<https://prins.landkreisleipzig.de/pressedokumente/2026-01-28-Allgemeinverfugung-Überwachungszone-1-697d3ea115cd3.pdf>) im 10-km-Radius um den Ausbruchsbetrieb festgelegt und mit Punkt 2 die hierfür notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verfügt.

Die für die Frist zur Aufhebung der für die Schutzzone verfügten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der vom Ausbruch der Geflügelpest betroffenen Geflügelhaltung am 05.02.2026 abgeschlossen.

Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen und die notwendigen Probenahmen wurden durch die verantwortlichen LÜVÄ (Landkreis Leipzig, Landkreis Mittelsachsen) fristgemäß durchgeführt.

Weitere Ausbrüche von HPAI mussten bislang in den Sperrzonen nicht festgestellt werden.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Abs. und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (*hier*: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (*hier*: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der unter Punkt 1 genannten ehemaligen Schutzzone und an in dieser Zone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Zu 1. und 2.

Gemäß Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang X der Verordnung (EU) 687/2020 können die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone frühestens 21 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand und nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen durch das LÜVA in der Schutzzone aufgehoben werden.

Für das Gebiet der ehemaligen Schutzzone gelten sodann die für die Überwachungszone geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen mindestens für die Dauer von neun Tagen fort (Art. 39 Abs. 3 Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X).

Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde am 05.02.2026 abgeschlossen.

Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch die LÜVÄ der Landkreise Leipzig und Mittelsachsen abgeschlossen und die notwendigen Probennahmen durchgeführt.

Damit können ab dem 27.02.2026 die am 28.01.2026 mit Punkt 2 der tierseuchenrechtlichen Verfügung (AZ: 342/508.62.3-1/schm) festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der Schutzzone durch das LÜVA aufgehoben werden und das mit Punkt 1 der benannten Verfügung festgelegte Gebiet der Schutzzone in die bestehende Überwachungszone (*hier*: Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) übergehen.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Schutzzone und dem Ergebnis der durch das LÜVA durchgeführten Risikobewertung wird durch das LÜVA von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Aufhebung zu wählen, sodass zu Gunsten der in der Schutzzone liegenden Geflügelhaltungen Lockerungen bzgl. der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zugelassen werden können. Hierdurch wird angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung vorzunehmen, ohne gleichzeitig unnötige Risiken in Bezug auf den Seuchenschutz einzugehen.

Die hier unter Punkt 2 getroffenen Festlegungen sind im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung weiterhin notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist eine besonders ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursachen kann. Aufgrund ihrer starken Ausbreitungstendenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis Ausbruchsbetriebs infiziert werden könnten. Damit das Übertragungsrisiko der Hochpathogenen Aviären Influenza wirksam minimiert wird, die Einschleppung der Tierseuchenerreger in Betriebe sowie eine Ausbreitung der Tierseuche so sicher wie möglich verhindert wird, sind die für die Überwachungszone verfügbaren, sofort vollziehbaren Maßgaben weiterhin erforderlich und zugleich geeignet. Insbesondere unter Berücksichtigung der im Falle einer Ausbreitung der Seuche drohenden rigorosen Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon, was hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben könnte, der möglichen Gesundheitsgefährdung und dem Leiden einer Vielzahl von Tieren und dem grundsätzlichen Zoonosecharakter der Seuche sind die Maßnahmen auch angemessen. Die getroffenen Anordnungen sind aber auch erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen. Zudem konkretisieren die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten für die derzeit noch bestehende erhöhte Infektionsgefahr durch den amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest in 04643 Geithain.

Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässigerweise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Die nach Punkt 1 dieser Verfügung in die Überwachungszone aufgegangene ehemalige Schutzzone, für die besondere, unter Punkt 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) benannte Schutzmaßnahmen gelten, ist im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung öffentlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung (EU) 2016/429).

Diese Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG).

Zu 3.

Gemäß § 41 VwVfG Abs. 4 kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Datum des Inkrafttretens bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zu 4.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise zur Allgemeinverfügung

- (1) Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 37 TierGesG hat eine Anfechtung dieser amtlichen Anordnung keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Beachten Sie bitte, dass die Gewährung von Ausnahmen von den nach Art. 42 Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehenen Verbringungsverboten (*hier*: Punkt 2.k. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 28.01.2026 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) nur auf Antrag beim LÜVA möglich ist (Art. 66 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429) und nur dann, wenn die Ausnahmebedingungen nach Artt. 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51 bzw. 53 Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt werden.
- (3) Die benannten, tierseuchenrechtlich begründeten Maßnahmen sind gemäß Art. 39 Abs. 3 Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X in der erweiterten Überwachungszone mindestens für die Dauer von neun Tagen aufrechtzuerhalten. Da an die Fristlegung zur Aufhebung aber die Erfüllung verschiedener tierseuchenrechtlicher Anforderungen gebunden ist, kann das LÜVA die in den Sperrzonen angeordneten Maßnahmen erst nach entsprechender Umsetzung aufheben. Dies wird entsprechend öffentlich bekannt gemacht.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Möller
Amtstierärztin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, S. 1-208),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95, S. 1-142)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174, S. 64-139),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174, S. 211-340),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664
- Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.